

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Einige Gedanken über das Verhältniss der wissenschaftlichen Anstalten, der Schulen und Kirchen zum Staate
Autor: Schulthess, Johannes
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542597>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

chem, die Gemeindesverwalter ernannt wurden, abgeschlossen werden.

§ 187. Wenn diesenigen, welche Rechnung abzulegen haben, nicht die nöthige Zeit gehabt hätten, um solche zu ververtigen, so soll ihnen von den neuwählten Municipalbeamten oder Verwaltern, je nachdem es dieselben betreffen mag, ein hinlänglicher Aufschub bewilligt werden.

§ 188. Die obigen Rechnungen sollen den gleichen Personen, und ehemaligen Behörden, und auf dem bisher üblichen Fuss abgelegt werden; nur sollen die neuen Municipalitäten, oder die neuen Verwalter, so wie der Gegenstand ihre Berrichtungen angeht, oder selbst beide zusammen, wenn es der Fall erfordert, gehalten seyn, diese Rechnungen zu untersuchen, und bey deren Ablegung zugegen zu seyn.

§ 189. Wenn die Municipalen oder Verwalter in diesen Rechnungen einige Fehler, Unrichtigkeiten- oder Betrügereyen bemerken sollten, so sollen sie deren Berrichtung verlangen; im Fall aber daß sie diese nicht erlangen könnten, sollen sie ihre Klagen vor die Verwaltungskammer des Kantons bringen.

§ 190. Wenn sich Betrügereyen vorfinden, so sollen die Strafbaren in der gesetzlichen Form vor richterlichen Behörden belangt werden.

§ 191. Diese Rechnungen sollen von den Rechnungsgebern, von den ehemaligen Gewalten, und von den neuen Municipalen oder den Verwaltern, je nach dem Verhältniß, in welchem sie mit ihren Berrichtungen stehen, unterzeichnet werden.

§ 192. Ein auf diese Weise ausgesertigtes Doppel soll, zur Sicherheit aller Partheyen, in den Gemeindearchiven niedergelegt werden. Der Rechnungsgeber kann auch ein solches authentisches Doppel behalten.

§ 193. Die Restanz dieser Rechnungen ist einer der jetzigen Gegenstände, von deren Uebergabe oben im § 184. Melbung gethan worden.

§ 194. Dieses Gesetz soll sogleich gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und an den behörenden Orten angeschlagen werden.

(L. S.) Der Präsident des großen Raths

Schlußp. f.

Genoß, Sekretär.

Egg von Ryken, Sekretär

Der Senat an das Vollziehungsdirektorium.

Der Senat der einen und untheilbaren Republik Helvetiens hat den hicvor enthaltenen Beschluß des großen Raths in Erwägung gezogen und genehmigt.

Luzern den 15. Hornung 1799.

(L. S.) Der Präsident des Senats

Schäller.

Mittelholzer, Sekretär.

Duf Sekretär.

Das Vollziehungs-Direktorium beschließt, daß obstehendes vom großen Rath den 5. Wintermonat 1798 bis 14. Hornung 1799 beschlossenes und vom Senat den 15. Hornung 1799 angenommenes Gesetz gedruckt, bekannt gemacht, und die Originalakte mit dem Siegel der Republik verwahrt werden solle.

Luzern, den 15. Hornung, 1798.
(L. S.) Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums,

Glaire.

Im Namen des Vollziehungs-Direktoriums,
der General-Sekretär, Mousson.
Zu drucken und publiziren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. Meyer.

Einige Gedanken über das Verhältniß der wissenschaftlichen Anstalten, der Schulen und Kirchen zum Staate. Von Johannes Schultesz, Lehrer am Zürcher Gymnasium.

Die Schulen und Lehranstalten überhaupt können noch aus einem höheren Gesichtspunkte betrachtet werden, in welchem sie dem Staate nicht untergeordnet erscheinen, sondern neben oder sogar über demselben ihre Stelle behaupten. Es gibt — wie in einem früheren Aufsatz, *) als dessen Fortsetzung der gegenwärtige sich ansehen läßt, bemerkt worden — eine höhere Freyheit, als jede politische und selbst die demokratische seyn mag. Denn der Zweck des Staates, wie uns jene Philosophie einleuchtend erweist, welche in der Gelehrten-Republik in unseren Zeiten Epoche macht, und eine Umschaffung aller Künste und Wissenschaften anzubahnen scheint, — der Zweck des Staates bezieht sich nur auf äußere Handlungen, welche zur Ausführung gebracht werden können, der Handelnde mag innere Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit haben oder nicht. Der Staat ist eine Gesellschaft zum äußerlichen Zwecke, zur Sicherung des Eigenthums im weitesten Sinne: also ist auch die Freyheit, für welche der Staat Gewähr leistet, nur äußerliche Freyheit, welche erst dadurch einen wahren Werth erlangt, wenn die innere Freyheit hinzukommt. Diese bezieht sich auf den inneren Zweck des Menschen, (auf Wahrheit und Tugend) der eben so heilig, oder unendlich heiliger ist, als der äußerliche, aber nicht erzwungen werden kann, sondern nur aus Glauben und Ueberzeugung hervorgeht. Das einzige Mittel dieses inneren Zweckes ist Erziehung und Unterricht.

*) Von der dringenden Nothwendigkeit, sich der helvetischen Schulen von Staats wegen anzunehmen. Zürich, 1798.

Wie also der innere Zweck zum äusseren, so verhalten sich die wissenschaftlichen, besonders die moralischen und religiösen Institute zu den politischen Verordnungen. Jene stellen die Seele, diese den Leib vor. Nur wenn übermäßige, die Einbildungskraft oder ein anderes Gemüthsvermögen allzu hoch spannende, also die Harmonie der Seelenkräfte zerrüttende Beschauungen und Nachforschungen auf die äusseren Sinne und den Körper einen offenbar schädlichen Einfluss haben, ist der Arzt befugt, dem Patienten das Nachdenken und Studiren in dieser Hinsicht zu verbieten. Ebenso ist der Staat nur dann befugt, Verbote oder Einschränkungen, das Literarische und Lehrvorträge betreffend, zu verhängen, wenn dadurch der Zweck des Staates, die Sicherung des Eigenthums, unmittelbar und durch bezeugte Thatachen erweislich verletzt worden ist. Uebrigens darf der Staat keinesweges die nöthigen Mittel für jeden inneren Zweck, nämlich die gewaltlose Mittheilung der Gründe — es seyen nun Beweggründe zum Autoritätsglauben, oder Gründe zur überzeugenden Einsicht — durch seine Gewalt stören oder verwehren; der Staat darf sich keinerley Machtprüche und Eingriffe gegen die Anstalten des inneren Zweckes erlauben. Denn diese sind dem Staate nicht subordinirt, sondern coordinirt, sie gehen ihm nicht nach, sondern zur Seite.

Im Gegenthelle, eine Unterordnung des Neueren unter das Innere, das heißt, unter die Wirkung der ohne Gewalt verbreiteten Gründe, ist bis zu dem oben gesteckten Ziele vernünftig geboten. Gebot der Vernunft nämlich ist es, daß alles existirende Neueren, daher auch der Staat, jedem gestatte, wenn er's durch bloße Gründe vermag, das ist, ohne Gewalt, Lücke, Versprechungen willkürlicher Vortheile, Androhungen äusserer Nachtheile dieser Art — die Meinung geltend zu machen, daß jenes Existirende, also auch der Staat, in einer anderen (wahr oder scheinbar verbesserten) Form besser existiren würde, und folglich darein versetzt werden sollte. Ohne diese Subordination des Neueren (Gewalthabenden) unter die Wirksamkeit des (durch bloße Gründe thätigen) Innern, wäre alle Verbesserung des in Possession gekommenen äusseren Zustandes, oder des jedesmal bestehenden Staatskörpers, ohne Gewaltthätigkeit oder Revolution für immer unmöglich.

Diese wenigen und einfachen Grundsätze geben den richtigen Schlüssel zu sonst unauföslichen Fragen: In wie fern sind politische Verdrängungen einer philosophischen Secte oder einer Kirche, Preßzwang und dergleichen, rechtmäßig? Unter welchen Bedingungen sind Revolutionen unvermeidlich? Durch welche Maßregeln können Revolutionen verhütet werden?

Vorzüglich dieser lezte Punkt ist der tiefsten, inigsten Beherzigung werth. — Man denke sich die allerbölkommeste Konstitution! Wird es genug seyn, wenn sie auf dem Papiere existirt, und ohne thätlichen Widerstand oder lauten Widerspruch vom Volke angenommen ist? Nein! sie muß von den Bürgern ausgeübt, vom Gesetzgeber nach den Zeiten und Umständen bestimmt, vom Regenten gehandhabt werden. Solches alles kann nur auf zweierley Art geschehen: freywilling oder gezwungen. Geschieht es mit Zwange, so geschieht es gar schlecht und unvollkommen, nicht dem wahren Sinne, sondern nur dem todten Buchstaben der Konstitution gemäß. Geschieht es freywilling, so muß Ueberzeugung zum Grunde liegen; Ueberzeugung setzt gewaltlose Verständigung und Belehrung durch Gründe voraus. Allein, wenn die Konstitution nicht oder schlecht beobachtet, angewendet und gehandhabt wird, wenn Fehler und Mängel mit unter laufen: (ist aber von allem, was Menschen verrichten, etwas durchaus vollkommen?) soll dann Rüge des Schlechten, Wunsch und Vorschlag des Besseren nicht laut werden dürfen? Ja! und je lauter und öffentlicher, desto besser — in so fern nur keine Gewalt, Lücke, Drohungen, Verheißungen, Bestechungen, als Mittel zur Erregung eines Aufstandes, angewendet werden. Ist es falscher Tadel, sind es eitele Wünsche: wie leicht wird es seyn, eben so laut und öffentlich die gute Sache mit der siegenden Kraft der Wahrheit zu rechtfertigen und das Nichtige jener Projecte darzuthun! Die beschämten Schwärmer oder Verführer werden weit eher verstummen, oder allen Glauben und Einfluss verlieren, als wenn gewaltsame Behandlung ihnen den Schein und Namen von Märtyrern giebt? Steht aber die Wahrheit auf Seite des rügenden Schriftstellers oder Volksehrers, dann wird die Publizität und die allgemeine Aufmerksamkeit, welche durch sein freymüthiges Urtheil erweckt und unterhalten worden, zur Vergütung des Schadens, zur Verbesserung des Fehlhaften, zur Vervollkommenung des minder Guten nöthigen. Hingegen: was muß die unablässliche Folge seyn, wenn dem Forschen, Prüfen, Beurtheilen, der unverholenen Erklärung seiner Gedanken über alle politische Personen und Sachen — mit einem Worte, der mündlichen und schriftlichen Publizität ein Riegel gesteckt wird? Auf der einen Seite wird jeder, welchem das Wohlgefallen Gottes und der Beyfall seines Gewissens nicht über alles gilt, und in allen Zeiten und Umständen das unverrückte Augenmerk seines Verhaltens ist — und ach! wie selten sind solche Engel in Menschengestalt! — also jedermann, mit einer nicht in Betracht kommenden Ausnahme, wird um so sicherer, sorgenloser, ungeschüchterter in seinen Handlungen werden. Eigennutz,

Herrschsucht, Leidenschaft, werden an den Gesetzen, an ihrer Auslegung und Anwendung künsteln, an den Rechtsformen drehen, an der Konstitution selbst nagen, bis sie ihnen bequem sind. Unvermerkt und ungeahndet werden Missbräuche entstehen, in die Länge sich mehren, durch Verjährung Autorität bekommen, und am Ende die ursprünglichen Gesetze und Ordnungen verdrängen. Der leidende Theil wird, wenn er schon nicht laute Klagen erheben darf, doch insgeheim seufzen und murren; Misstrau und Groll wird im Finstern schleichen und im Verborgenen gähren, bis endlich das noch so hart verschlagene Gefäß zerspringt, bis eine Revolution mit ihren immer scheuslichen Folgen aubbricht. Wo also Hemmung der Glaubens- Denk- Lehr- und Pressfreiheit waltet; wo man nicht laut und öffentlich politisiren und auch kannengießern darf: da lässt sich früher oder später eine Revolution mit mathematischer Gewissheit prophezeien.

Man sage nicht: das ist nur bey schlechten Konstitutionen der Fall; bey einer vollkommen guten Konstitution kann es unmöglich jemals dazu kommen. Nein! ohne Publizität muss auch die beste Konstitution, so wie wir Menschen sind, verschlimmert und endlich unheilbar werden. Das auffallendste Beispiel giebt uns die Konstitution der christlichen Kirche. Wie vollkommen war sie nicht in ihrem göttlichen Ursprunge! Aber nachdem Glaubenszwang und blinder Gehorsam von unwürdigen Oberen eingeführt, und der oberste Grundsatz: Mein Reich ist nicht von dieser Welt! beseitigt worden — da wurde sie ein Ungenier, dessen sich die bedrängte Menschheit durch Revolutionen und Religionskriege entledigen musste. Und wodurch allein ist sie wieder allmählig ihrer ursprünglichen Reinheit nahe gekommen? Durch den Protestantismus, das ist, durch Freiheit des Glaubens von jedem menschlichen Joche, durch Verwerfung aller zwingenden Autorität.

Dieselbe Bewandtniß hatte es mit der Mosaischen Konstitution. Waren die Propheten, die wider Unordnungen und Missbräuche eiferten, auf Sittenverbesserung drangen, die nothwendigen Folgen der Lasterhaftigkeit, des Unglaubens und Abergläubens, falscher Politik und unpatriotischer Unternehmungen, aufs anschaulichste vorstellten — waren diese Weisen, die freilich keinen anderen als einen göttlichen in ihrem Gewissen und in ihrer Überzeugung liegenden Beruf hatten, von den konstitutionellen Königen und Priestern nicht verschmäht, vertrieben oder getötet worden, so wäre Jerusalem und das jüdische Volk nicht der schrecklich warnende Spiegel der göttlichen Strafgerichte für alle Nachwelt. Hätte in neueren Zeiten nicht Ludwig der vierzehnte in den Hugenotten die religiöse Ausklärung und den sittlichen Kern seiner

Unterthanen aus Frankreich vertrieben, so hätte Bigotterie und Atheismus, Luxus und Sittenlosigkeit unter den höheren Klassen niemals die Oberhand gewonnen; hätten nicht die Könige und Minister dieses Reiches die Parlementer unterdrückt und Lettres de cachet gegen freymüthige Redner und Schriftsteller ausgefertigt, so wäre ihr Thron nicht umgeschmettert worden.

Man durchgehe die Geschichte aller älteren und neueren Revolutionen: allenthalben wird man dieselbe Ursache, nur mit verschiedenen Modifikationen, entdecken.

Durch so tausendfache Erfahrungen sollte doch endlich — ob Gott will! — die Menschheit sich wizigen lassen, und das einzige sichere Mittel ergreifen, jeder künftigen Revolution vorzubauen. Es ist wahrlich kein anderes, als wenn der Staat und seine Gewalthaber allen Meynungen und Neuerungen, von denen nicht gesetzmäßig und rechtsförmig erwiesen ist, dass sie dem äusseren Zwecke, welchen der Staat bewirken soll, entgegen sind, freyen Lauf lassen; wenn Kultur und Aufklärung, wenn wissenschaftliche, besonders moralische und religiöse Anstalten, nicht blos ungekränkt bleiben, sondern als heilige Dinge, deren Verleugnung ein Frevel an der Menschheit ist, respektirt werden.

Keine Konstitution, sey sie auch das non plus ultra menschlicher Weisheit, kann von dieser Bedingung ihrer unverschlimmerten Fortdauer und ihres endlichen Verfalls losgesprochen werden. Denn sie kann doch, als Werk der Menschen und Produkt der Zeiten, höchstens eine relative Vollkommenheit haben, das ist: nur für Menschen und Zeitumstände, wie solche bey ihrem Ursprunge waren, unverbesserlich gut seyn.

Wir wollen uns gern bereden lassen, dass die Menschheit niemals wieder in Barbarey versinken werde, und einmal für immer über die Periode der Kindheit hinweg sey. In der That ist heut zu Tage viel Redens und Rühmens von der Mündigkeit der Nationen; hoch tönt das Evangelium: Das Reich der Vernunft ist genahet. Wir wollen es nicht ungläubig verwerfen. Aber das grossährige Individuum bleibt doch in seiner Kultur nicht stehen, so dass seine Begriffe und Absichten im fünfzigsten Lebensjahr durchaus dieselben seyen, die sie im dreißigsten waren. Seine Kenntnisse sind viel ausgebreiter, sein Verstand heller, seine Vernunft richtiger und fester geworden. Manche Meynung findet er irrig, manche Maxime unnnütz, welche er zwey Jahrzehnde früher als einzig wahr und gut ansehen mochte. Nicht anders kann es auch mit majorennen Völkern gehen. Stillstand in der Kultur ist nicht möglich; entweder Rückfall, oder Fortschritt. Bey steter Zunahme aber, muss die Nation

gewisse Stufen erreichen, auf denen ihr die gegenwärtige Kultur eben so düftig und kindisch vorkommen wird, wie uns die Kultur der früheren Jahrhunderte. Folglich ist eine Nation immer minoren und majoren zugleich; majoren im Rückblicke auf die niedrigeren Stufen der Kultur, auf denen sie ehedem gestanden war; majoren für eine Konstitution, wozu noch ihren Vorfätern die Sinne und Begriffe fehlten; minoren ist sie, in sofern sie an die höheren Stufen hinaufblickt, welche sie, vermöge der menschlichen Perfektibilität, noch zu ersteigen hat, und für eine Konstitution, dergleichen erst in einer höheren Zone der Kultur gewünscht, erfunden und ausgeführt werden kann. So stolz wir immer auf unsere Vorfätern hinab sehen mögen, so bescheiden sollten wir doch an die intellektuelle, moralische und politische Größe der Nachwelt hinausdenken. Wir sind wahrlich eben so wenig befugt und geschickt, ewige unwandelbare Konstitutionen für die kommenden Geschlechter zu faktionieren, als hiezu die Vorwelt in Ansehung unserer berechtigt war.

Wie! — mag vielleicht jemand einwenden — Wahrheit und Vernunft bleibt immer eine und eben dieselbe: also darf eine auf ihren Grundsätzen beruhende Verfassung in alle Ewigkeit nicht umgeändert noch abgethan werden. Der Schluss ist meines Dankens ein wenig zu rasch. Angenommen, eine Konstitution beruhe auf den einzigen und ewig wahren Grundsätzen des natürlichen Rechtes, worüber wir doch anderen, also auch den künftigen Geschlechtsfolgen, ihre Überzeugung nicht vorschreiben dürfen, so ist gleichwohl nur die Grundlage selbst unvergängliche Wahrheit. Hingegen das Gebäude, oder die Anwendung jener Grundsätze auf unsere jetzigen Bedürfnisse, Sitten und Zeiten ist etwas positives, temporelles: also dem Wechsel der Vergänglichkeit unterworfen. Wie wollen wir es der Nachwelt verbieten, wenn sie sich getraut, auf der Grundlage ein zweckmäßigeres Gebäude aufzuführen. Lehrt es ja die Geschichte, daß schon mancher auf demselben Grunde gestandene Bau niedergefallen, oder nur weil sie aus Gewohnheit für die jetzige Gründung eines Staates angewendet worden seyn. Der Republikaner Cicero sagt: *Jus semper est quae- situm aequabile: neque enim aliter esset jus.* — *Quod jus gentium (id est hominum): idem civile esse debet.* — *Jus civile est aequitas constituta iis, qui ejusdem civitatis sunt, ad res suas obtinendas.* —

Juris, natura fons est. Kann man die Menschenrechte, kann man Freyheit und Gleichheit ausdrücklich bestimmen und allgemeiner anerkennen, als in diesen Sätzen geschieht? Moses, Lykurgus, Solon wosfern sind, sondern vielmehr ein höheres Ansehen baueten schon ihre Konstitutionen auf die Menschen-

rechte; und schwerlich wird man einen Staat finden, dessen Bürger sich selbst ohne gewaltsame Einwirkung von außen eine Konstitution geben, wo nicht die Menschenrechte die Grundlage ausmachten. Allerdings mögen die Menschenrechte nicht immer, oder vielleicht niemals, so laut erklärt, so lebhaft anerkannt, so weit ausgedehnt, so folgerecht angewendet worden seyn, als in unseren Tagen; aber ist es darum nicht möglich, noch einen höheren Grad zu erreichen, ob wir es gleich so wenig ahnen können, als es die Alten gehabt hatten? Wahrhaftig alles Menschliche kann höchstens eine relative Perfektion haben, wobei noch immerfort Perfektibilität übrig bleibt. Wie also Begriffe, Einsichten, Umstände, Bedürfnisse einer Nation sich leise und unvermerkt ändern, wie Kenntnisse und Erfahrungen tropfenweise zu Bächen, Flüssen und Seen sich sammeln; eben so sanft und allmählig sollten die Staatsverfassungen sich für dieselben ummodeln, und jede reifere Kenntniss, jede bessere Einsicht zeitlich einverlebt werden. So würde, wenn einmal die Grundlage gut und unzerstörlich ist, es niemals zu einer gänzlichen und plötzlichen Umwandlung kommen: so wenig ein Gebäude, an welchem jede Riss, jeder Mangel in seinem Entstehen wahrgenommen und ohne Verzug ausgebessert wird, baufällig werden und einstürzen kann.

Ber soll nun dergleichen Mängel und Fehler beobachten und anzeigen, vor Schaden warnen, das Bessere und Vollkommenere raten und empfehlen dürfen? Jedermann, wer sich dazu geschickt hält, und vorzüglich wer durch gemeinnützige Studien sich dazu qualifizirt hat, in wessen Fach die Gegenstände eingreifen. Regenten und Räthe dürfen hieraus kein ausschließendes Privilegium machen. Denn sie sind immer etwas partheisch, weil das Vorhandene ihre Geschöpfe, die Staatsverhandlungen ihre Arbeiten sind, gleichen Grundlage ein zweckmäßigeres Gebäude aufweil sie mit oder ohne Grund befürchten, solche Krisen möchten einen Schatten auf ihre Personen wer- rissen worden. Denn man müßte wahrlich eben so dreist als unwissend seyn, um zu behaupten, daß die Menschenrechte erst seit neun Jahren entdeckt oder zur

spätesten Nachkommen fortterben, wenn man weise genug wäre, durch Befolgung solcher Maximen künftige Revolutionen voraus zu vereiteln!

Noch ist eine andere wenigstens nicht minder wichtige Rücksicht, in welcher die Anstalten der Erziehungen und des Unterrichts dem Staat nicht unterscheiden geschieht? Moses, Lykurgus, Solon wosfern sind, sondern vielmehr ein höheres Ansehen haben. Von dieser Seite scheint wirklich die Auflage

zung, wie mancher freylich in einem ganz andern Sinne wähnt, eine Gegnerin der Staatskunst zu seyn. Sie arbeitet nämlich auf nichts anders hin, als Gesetze und Regierungen größtentheils unnöthig zu machen, gleichwie die Diatette die Praxis der Aerzte größtentheils überflüssig machen sollte. Xenophon stellt in seinem politischen Roman, *Eryopä* die betitelt, ein Ideal von nationeller Erziehung auf, welches er den Persern andichtet. „Sie greifen, sagt er, meines Gedankens die Pflege des gemeinen Wohls am rechten Ende an. Sie gehen nämlich darin nicht gleich andern Staaten zu Werke. Die meisten Staaten lassen jeden Bürger seine Kinder nach eigener Willkür erziehen, und die Eltern selbst nach ihrem Sinne leben; hintenher gebieten sie ihnen, nicht zu stehlen, nicht zu rauben, nicht gewaltsam ein fremdes Haus zu betreten, niemanden widerrechtlich zu schlagen, nicht ehezubrechen, nicht ungehorsam gegen einen Obern zu seyn, und anderes dergleichen. Wenn aber jemand eines dieser Gebote übertritt, so legen sie ihm eine Strafe auf. Hingegen die persischen Gesetze sind zum voraus darauf bedacht, daß gleich anfangs die Bürger nicht solche Leute werden, die fähig wären, sich eine schlechte oder niederträchtige Sache gelüsten zu lassen.“ Wie manches Gesetz und Tribunal würde nicht überflüssig werden, oder doch gute Ruhe bekommen, wenn die Erziehung diesen ihren Zweck mehr oder minder erreichen würde! Und das Reich Gottes, wozu Jesus, als sein Bevollmächtigter, die Menschheit eingeladen hat, was ist es anders, als eine Gesellschaft von Menschen, welche so denkt und handelt, daß keine obrigkeitliche Gewalt in derselben unnöthig ist; die nicht nur alle Pflichten der Gerechtigkeit gegen einzelne Mitglieder und gegen die ganze Gesellschaft um Gottes und Jesu willen überflüssig erfüllt, sondern unbedingte Menschenliebe, Gemeinnützlichkeit, Ausopferung der Kräfte und Güter zum Besten der Brüder, Nachsicht, Geduld, Versöhnlichkeit, Kinderliebe zur herrschenden Maxime ihrer Gesinnungen und Handlungen macht, und hierin ihre Wonne und Seligkeit findet? Die der Existenz des Staates daher drohende Gefahr ist, leider! so weit entfernt, daß gewisse Leute vom achtlichen Christenthum urtheilen, es sei nur in Utopien zu Hause: und wirklich mag die gänzliche Realisierung dieses Ideals einem überirdischen Zustande auf behalten seyn.

Vielmehr, wenn Gesetzgebung und Regierung nicht durch den Einfluss der sittlichen und religiösen Volkserziehung merklich erleichtert würde: sie müßte unter dem Schwalle des zu bezähmenden Bösen erliegen; die gewaltsamsten Zwangsmittel würden ohnmächtig fern.“ — Darum findet derselbe Gelehrte es ratsam, seyn, um ihren Zweck nur einigermassen zu erreichen.

Man stelle sich ein Volk vor ohne moralischen Sinn, ohne Gottesfurcht, das nichts über die Gräber hinaus glaubt, hoffet oder scheuet, keine andern Güter, als die sinnlichen und zeitlichen schätzt, keine innere Triebfeder zur Erfüllung seiner Wünschen, keine innere Zügel für Beherrschung seiner Begierden und Leidenschaften hat. Wo ist der politische Herkules, welchem es nicht grauen müßte, die Regierung desselben zu übernehmen? Doch ein ruhiger Staat ohne Religion soll, wenn er anders nicht Umding ist, noch erst zur Wirklichkeit kommen; und Plutarch ist von der Erfahrung noch nicht widerlegt, welcher geradezu behauptet, es sey eher möglich, eine Stadt in die Luft, als einen Staat ohne Religion zu gründen.

Ich kann mich nicht enthalten, über diesen unendlich wichtigen Punkt auch einige Stimmen unserer Zeiten hören zu lassen.

In Hufeland's Kunst das menschliche Leben zu verlängern, 2te Ausgabe, ist dem Abchnitt über den Werth glücklicher Ehen eine Empfehlung guter Erziehungsanstalten beygefügt. Ein Recensent in der A. L. Z. nimmt daher den Anlaß zu folgender Reflexion: „Gesetze und Strafen können wohl die Ausbrüche des Bösen abhalten (und doch nur unvollkommen) aber sie bilden den Menschen nie. Nur das, was in der Zeit der Kindheit und Jugend uns mitgetheilt wird, geht in unsere Natur und Wesen über, wird mit unserer Konstitution so verwachsen und verwebt, daß wir es zeitlebens, es sey nun gut oder böse, nicht wieder loswerden können.“ Und in der O. A. L. Z. St. 77. Jahr 1798 sagt der Recensent einer politischen Schrift: „Es kann kein Gesetz fruchten, keine Polizeyanstalt von guten Folgen seyn, wenn nicht Verstand und Herz des Staatsgliedes gebildet, und der Bürger für's Gute empfänglich gemacht ist. Erziehung ist das wichtigste erste Mittel, das Staatsglied dem höchsten Zweck des Staates gemäß zu leiten; und dies zwar nicht bloß öffentlich; die Erfahrung beweist es, daß diese gerade am wenigsten wirkte. Wird auch durch öffentliche Erziehungsanstalten noch so sehr gesorgt, so können ihre Wirkungen nur äußerst unsicher seyn, wo nicht auch die Privaterziehung der öffentlichen parallel ist. Auf diese wird wohl die Regierungsgewalt ihr vorzüglichstes Augenmerk zu richten haben. Sie ist nicht bloß verpflichtet dazu; sie hat selbst die Befugnis, von jedem Mitglied des Staates zu verlangen, daß er sich bemühe taugliche Bürger an seinen Kindern einst dem Staate zu liefern.“ — Darum findet derselbe Gelehrte es ratsam, die Lehre von der öffentlichen Erziehung vor allen

Theilen der Staatsverwaltungslehre, in Ansehung der innern Verhältnissen des Staates, vorauszusehen.

Hieraus folgt unividersprechlich, daß der Staat um seiner eigenen Existenz willen, die Aufklärung, Moralität und Religiosität, in seiner Mitte beginnen, folglich die dazu nöthigen Schulen und Kirchen schützen, und ihnen hinreichenden Unterhalt zukommen lassen müsse: doch mit der unverzüglichlichen Vorsichtsregel, daß die Lehrer nicht von der Willkür der Gewalthaber abhängig werden, als Creaturen derselben reden oder schweigen müssen, und so der Volksunterricht zum Werkzeug der jedesmaligen Politik ausarte, denn in solchem Falle würde Wahrheit und Weisheit bald aus dem Staat entweichen, und ihm allen verderblichen Folgen der Falschheit in Thorheit überlassen.

Between der Gesellschaft des innern, und jener des äussern Zweckes, oder mit unsren Alten zu reden, zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande und Alte herrsche aus gegenseitiger Achtung der genau bestimmten Rechte und aus zarter Schonung der fein geschnittenen Grenzen das beste Vernehmen; aber kein Theil soll im Gebiete des andern herrschen wollen, und der Einfluss des erstern in den letzten soll durchaus gewaltlos und unsichtbar seyn. Wenn so der Name Gottes einmal geheiligt wird; dann wird der Staat Gottes beginnen; dann wird die Freiheit, der Friede, die Wohlfahrt entstehen, welche jedem reinen Herzen einzig und allein genügen kann.

„Mir kommt es so vor, schreibt der biedere Wandsbecker Botte mit seiner naiven Treuherzigkeit, daß die äufern Einrichtungen es allein wohl nicht gar thäten. Es giebt Republiken, und doch sind dort Misvergnügte. Also am Menschen liegt es. Dem ist nichts gut, und nichts recht; der will immer etwas anderes und etwas neues, will immer bauen und bessern; ist immer nicht reich, nicht mächtig, nicht geehrt genug; und der macht gute Einrichtungen schlecht, und schlechte gut, (je nachdem er einen so oder anders beschaffenen Sinn mitbringt). Der Mensch muß also gebessert werden; und, würde ich ratzen, nicht von außen herein. Dreht man doch nicht am Zeiger, daß das Werk in der Uhr recht gehe, sondern man bessert das Werk in der Uhr, daß der Zeiger recht gehen könne. Eben so möchte ich auch bei dem Menschen nicht bloß am Zeiger gedreht, sondern das Innendige gebessert haben, damit auf dem Differblatt sich alles von selbst mache. Ich möchte überhaupt eine Besserung, dadurch nicht einem Menschen gegen den andern, einer Parthey gegen die andere, einem Volke gegen das andere, sondern dadurch allen

Menschen, allen Partheyen, allen Völkern geholfen würde; kurz eine Besserung, welche die Bösen gut, die Uebelgesinnten wohlgesinnt, die Thörichten weise, die Treulosen treu ic. und so, ohne Ausnahme alle Menschen, Hohe und Niedrige ic. zu guten, bescheidenen, barmherzigen, großmuthigen, edeln und glücklichen Menschen mache. Und das ist die Besserung, die ich in Vorschlag bringe, und, der königliche Weg zur Freyheit, der niemand gereut.“

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 9ten Jenner 1799.

(Gleichsetzung der gerichtlichen Vorladungsgebühren im Distrikt Willisau mit jenen des Kantons Luzern.)

Das Vollziehungsdirektorium auf den ihm eingekommenen Bericht, daß die Gebühren der gerichtlichen und gastgerichtlichen Vorladungen im Distrikt Willisau stärker seyn, als in dem übrigen Kanton Luzern;

Erwägend, daß die konstitutionsmäßige Einheit, und die Einförmigkeit eines wohleingerichteten Rechtsge- ges, dieser Verschiedenheit völlig entgen seyen;

Nach Anhörung seines Justizministers

beschließt, was folgt:

1. Von dem Tage der gegenwärtigen Schlusnahme an zu rechnen, sollen die Gebühren der gerichtlichen und gastgerichtlichen Vorladungen im Distrikt Willisau, denen des übrigen Kanton Luzern gleichgesetzt seyn.
2. Dem Justizminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher in das Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse eingerückt werden soll.

Luzern, den 9. Jenner 1799.

Präsident Oberlin.
Der General-Sekretär Mousson.

Beschluß vom 10ten Jenner 1799.

(Stemplung der gerichtlichen Scripturen.)

Das Vollziehungsdirektorium nach Anhörung des Begehrens des Kantonsgerichtsschreibers von Bern, welcher zu wissen verlangt, ob alle Scripturen, Urtheile, Instruktionen, Empfangscheine von Prozeduren, und namentlich die Register und Protokolle auf Stempelpapier geschrieben werden sollen, um als Beweise gelten zu können;

Erwägend, daß zufolge des Gesetzes vom 19. Weinmonat nothwendig seye, daß alle Prozeduren, Protokolle und Urtheile auf Stempelpapier geschrieben werden, damit denselben Glauben beymessen werden